
Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1. Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 3. Dezember 2003
2. Satzung der Sächsischen Landesärztekammer zur Erteilung des Fortbildungszertifikates
Vom 3. Dezember 2003
3. Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 3. Dezember 2003
4. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
Vom 3. Dezember 2003

Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf verweisen, dass sich die Neufassungen auch auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer www.slaek.de befinden oder auf Nachfrage im Einzelfall auch versandt werden.

Satzung

zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 3. Dezember 2003

Aufgrund von § 17 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428), hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. November 2003 folgende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Berufsordnung – BO) vom 24. Juni 1998 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 17. Juni 1998, AZ. 52-5415.20/14, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 22. November 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 15. November 2002, Az. 61-5415.21/6, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2002, S. 581), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Angehörige von Patienten und andere Personen dürfen bei der Untersuchung und Behandlung anwesend sein, wenn der verantwortliche Arzt und der Patient zustimmen.“

2. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– für Ärztinnen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monaten nach der Entbindung,“

b) Nach dem 4. Spiegelstrich wird folgender neuer Spiegelstrich eingefügt:

„– für Ärzte ab dem Tag der Geburt des Kindes für einen Zeitraum von 12 Monaten, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes gewährleistet,“

c) Der bisherige 5. Spiegelstrich wird 6. Spiegelstrich.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nachstehenden Vorschriften dienen dem Patientenschutz durch Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gegenüber Dritten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem Arzt ist es nicht gestattet, zusammen mit Personen, die weder Ärzte sind noch zu seinen berufsmäßig tätigen Mitarbeitern gehören, zu untersuchen oder zu behandeln. Dies gilt nicht für Personen, welche sich in der Ausbildung zum ärztlichen Beruf oder zu einem medizinischen Assistenzberuf befinden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 32 erhält folgende Fassung:

„Dem Arzt ist es nicht gestattet, von Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Eine Beeinflussung liegt dann nicht vor, wenn der Wert des Geschenkes oder des anderen Vorteils geringfügig ist.“

5. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33 Arzt und Industrie

(1) Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge über die Zusammenarbeit sind schriftlich abzuschließen und sind auf Verlangen der Ärztekammer vorzulegen.

(2) Die Annahme von Werbegaben oder anderen Vorteilen ist untersagt, sofern der Wert nicht geringfügig ist.

(3) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für den Bezug der in Absatz 1 genannten Produkte, Geschenke oder andere Vorteile für sich oder einen Dritten zu fordern. Diese darf er auch nicht sich oder Dritten versprechen lassen oder annehmen, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe für die Teilnahme an wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht berufswidrig. Der Vorteil ist unangemessen, wenn er die Kosten der Teilnahme (notwendige Reisekosten, Tagungsgebühren) des Arztes an der Fortbildungsveranstaltung übersteigt oder der Zweck der Fortbildung nicht im Vordergrund steht. Satz 1 und 2 gelten für berufsbezogene Informationsveranstaltungen von Herstellern entsprechend.“

6. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Arzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln oder Medizinprodukten eine Vergütung oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Die geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dresden, 15. November 2003

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. 11. 2003, Az 61-5415.21/6 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Dezember 2003 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

Satzung der Sächsischen Landesärztekammer zur Erteilung des Fortbildungszertifikates (freiwillig zertifizierte Fortbildung)

Vom 3. Dezember 2003

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 24. Juni 1998 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/1998, S. 352), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. November 2002 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/2002, S. 581) hat die Kammerversammlung am 15. November 2003 die folgende Satzung der Sächsischen Landesärztekammer zur Erteilung des Fortbildungszertifikates in Übereinstimmung mit dem Beschluss des 106. Deutschen Ärztetages beschlossen:

§ 1

Fortbildungszertifikat

- (1) Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können alle Ärzte¹ nach in dieser Satzung aufgeführten Voraussetzungen ein Fortbildungszertifikat erwerben.
- (2) Ein Fortbildungszertifikat wird erteilt, wenn der Arzt innerhalb der letzten drei Jahre 150 Fortbildungspunkte erworben und dokumentiert hat. Das Fortbildungszertifikat hat beginnend vom Datum der Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren.
- (3) Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung ankündigungsfähig. Mit dem Erwerb des Zertifikates wird den Ärzten eine Plakette übergeben, die von Ärzten auf ihrem Praxisschild oder an anderer Stelle angebracht werden kann.

§ 2

Anerkennung von Fortbildungen

- (1) Für den Erwerb von Fortbildungspunkten werden sowohl die Teilnahme von nach den Absätzen 2 bis 5 anerkannten Fortbildungsveranstaltungen als auch von in § 3 Abs. 4 bis 6 aufgeführten Fortbildungsaktivitäten angerechnet.
- (2) Für den Erwerb des Fortbildungszertifikates werden in der Regel von der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung oder von anderen Landesärztekammern der Bundesrepublik Deutschland zertifizierte Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. Die fachlichen Themen der Fortbildungsveranstaltungen sollen inhaltlich den

Gebieten der Weiterbildungsordnung zuzuordnen sein. Im Zweifelsfall entscheidet die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung über die Anerkennung.

(3) Es ist anzustreben, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen aus fachbezogenen und allgemeinen ärztlichen Themen (z. B. Notfallmedizinische, ethische, medizinrechtliche, wirtschaftliche) zusammensetzen.

(4) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Bereiches der Sächsischen Landesärztekammer wird anerkannt, wenn die Bewertung der Veranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 entspricht oder sie von einer anderen Landesärztekammer der Bundesrepublik Deutschland anerkannt worden ist.

(5) Veranstaltungen, die zu Bezeichnungen der Weiterbildungsordnung führen, sind auf die freiwillig zertifizierte Fortbildung nicht anrechenbar, es sei denn, sie werden im Sinne der Fortbildung genutzt.

(6) Für das Zusammenwirken von Arzt und Industrie bei der Durchführung oder der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen gelten die Vorschriften der Berufsordnung.

§ 3

Bewertung von Fortbildungsveranstaltungen

(1) Fortbildungsveranstaltungen werden nach folgenden Kriterien mit Punkten bewertet:

Art der Veranstaltung	Dauer	Punkte
Fortbildungsreferat mit Diskussion	je 1 Std.	1 maximal 8 Punkte pro Tag
Qualitätszirkel Ärztetammtisch	mindestens 3 Std.	3
klinische Hospitationen Visiten	je 1 Std.	1 maximal 8 Punkte pro Tag
Kongress/Symposium	eintägig/mehrtägig	maximal 6 Punkte pro Tag
Balintgruppen	8 Std.	10
Reanimationskurse	8 Std.	15

(2) Im Einzelfall kann auf Beschluss der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit dem Vorstand der Sächsischen Landesärzte-

kammer die Punktbewertung im Sinne der Teilnehmerstimulierung für gesundheitspolitisch wichtige Themen (z. B. Katastrophenmedizin, notfallmedizinisches Training) geändert werden.

(3) Fortbildungsveranstaltungen, die im „Ärzteblatt Sachsen“ (Grüne Seiten) veröffentlicht werden, erhalten auf Antrag der Veranstalter nach Bewertung durch die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung einen Punktwert, der mit der Ankündigung der Veranstaltung ausgewiesen wird (FZ 1 = Fortbildungszertifikat 1 Punkt).

(4) Strukturierte Fortbildung über Fachzeitschriften und über das Internet mit nachgewiesener Auswertung des Lernerfolges in Schriftform werden mit einem Punkt pro Übungseinheit bewertet. Es sind maximal 10 Punkte pro Jahr anrechenbar.

(5) Für die Fortbildungsaktivitäten durch Selbststudium von Fachliteratur sind jährlich 10 Punkte anrechenbar.

(6) Autoren, Referenten, Moderatoren/Trainer und dergleichen von Fortbildungsveranstaltungen erhalten für jede Unterrichtsstunde einen Punkt. Auf diese Weise sind maximal 10 Punkte pro Jahr anrechenbar.

(7) Nachfolgende Institutionen können ihre Fortbildungsveranstaltungen nach dem Punkteschema gemäß Absatz 1 dieser Satzung selbst bewerten:

- Kreisärztekammern der Sächsischen Landesärztekammer,
- Kassenärztliche Vereinigung Sachsen,
- Sächsische medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften,
- Sächsische ärztliche Berufsverbände,
- Universitätskliniken, akademische Lehrkrankenhäuser, Schwerpunktkrankenhäuser im Freistaat Sachsen.

(8) Für das Verfahren der Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen wird entsprechend der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer eine Gebühr erhoben.

§ 4

Regeln der Anerkennung des Fortbildungszertifikates

(1) Die Ausstellung für das Fortbildungszertifikat erfolgt auf Antrag. Der Arzt sollte das von der Sächsischen Landesärztekammer vorgesehene Antragsformular (Fortbildungs-

mappe) verwenden. Die erforderlichen Fortbildungsnachweise sind beizufügen.

(2) Frühestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 kann ein neues Fortbildungszertifikat ausgestellt werden.

(3) Die Sächsische Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung entscheidet über die Anerkennung der Anträge.

(4) Für die Erteilung des Fortbildungszertifikates wird entsprechend der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer eine Gebühr erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse zum Fortbildungsdiplom der Sächsischen Akademie für ärztliche Fortbildung der Sächsischen Landesärztekammer (freiwillig zertifizierte Fortbildung) vom 20. Nov. 1998 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 12/1998, S. 576) sowie vom 20. Juni 2001 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 8/2001, S. 373) und 19. Juni 2002 (Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, Seite 340) außer Kraft.

Dresden, 15. November 2003

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Die vorstehende Satzung der Sächsischen Landesärztekammer zur Erteilung des Fortbildungszertifikates (freiwillig zertifizierte Fortbildung) wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Dezember 2003 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

¹ Im Text werden die Berufsbezeichnungen „Arzt“, „Ärzte“ einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

Satzung

zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 3. Dezember 2003

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. November 2003 die folgende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2002, Az. 61-5415.21/4, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, S. 337) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Selbsteinstufung ist eine Kopie des Auszuges des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters als Nachweis über die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit des Bemessungsjahres gemäß § 2 beizufügen.“

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird wie folgt neu gefasst:

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Dresden, 15. November 2003

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. 11. 2003, Az 61-5415.21/4 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Dezember 2003 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze

**„Anlage zu § 2 Abs. 5 der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(gültig für das Beitragsjahr 2004)**

Tabelle über Kammerbeiträge
Mindestbeitrag 15,00 EUR

Beitragsstufe	Einkünfte pro Jahr in EUR		Jahresbeitrag in EUR
	über	bis	
1		5.000,00	15,00
2	5.000,00	10.000,00	40,00
3	10.000,00	15.000,00	70,00
4	15.000,00	20.000,00	105,00
5	20.000,00	25.000,00	140,00
6	25.000,00	30.000,00	175,00
7	30.000,00	35.000,00	205,00
8	35.000,00	40.000,00	240,00
9	40.000,00	45.000,00	270,00
10	45.000,00	50.000,00	300,00
11	50.000,00	55.000,00	330,00
12	55.000,00	60.000,00	360,00
13	60.000,00	65.000,00	390,00
14	65.000,00	70.000,00	420,00
15	70.000,00	75.000,00	450,00
16	75.000,00	80.000,00	480,00
17	80.000,00	85.000,00	510,00
18	85.000,00	90.000,00	540,00
19	90.000,00	95.000,00	570,00
20	95.000,00	100.000,00	600,00
21	100.000,00	105.000,00	630,00
22	105.000,00	110.000,00	660,00
23	110.000,00	115.000,00	690,00
24	115.000,00	120.000,00	720,00
25	120.000,00	125.000,00	750,00
26	125.000,00	130.000,00	780,00
27	130.000,00	135.000,00	810,00
28	135.000,00	140.000,00	840,00
29	140.000,00	145.000,00	870,00
30	145.000,00	150.000,00	900,00

über 150.000,00

0,60% bis zu Einkünften von 416.666,66 EUR

= Kammerbeitrag

= Beitrag maximal 2.500,00 EUR“

Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer

Vom 3. Dezember 2003

Aufgrund des § 14 Abs. 3 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert mit Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) hat die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer am 15. November 2003 die folgende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) vom 15. März 1994 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 14.03.1994, Az.: 52/8870-1-000/10/94, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 4/1994, Seite 270), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Juni 2002 (genehmigt mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Az.: 61-5415.21/5, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen, Heft 7/2002, S. 340) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Für Amtshandlungen, die nicht in der Gebührenordnung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in der Gebührenordnung bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.“

2. Nr. 7 der Anlage zu der Gebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

„7. „Ärztliche Stellen“ nach Röntgenverordnung und nach Strahlenschutzverordnung

7.1. Röntgenverordnung

7.1.1. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002 in der jeweils geltenden Fassung

Gebühr je Röntgenstrahler 225,00 EUR bis 450,00 EUR

7.1.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“

gemäß § 17 a Röntgenverordnung vom 18. Juni 2002
Gebühr je Röntgenstrahler 225,00 EUR

7.2. Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung am Menschen durch die „Ärztliche Stelle“ gemäß § 83 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 86 und § 87 Abs. 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001

7.2.1. Nuklearmedizin

– Gebühr je Nuklearkamera 250,00 EUR

– Zuschlag für erhöhten

Prüfaufwand bei Therapie 800,00 EUR

7.2.2. Strahlentherapie

– Gebühr für Prüfung pro Einrichtung vor Ort (bis zu drei Anlagen) 2.000,00 EUR

– Zuschlag für jede weitere Anlage 250,00 EUR“

Artikel 2

Die geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7.1.2., der rückwirkend zum 1. Juli 2002 in Kraft tritt und am 31. Dezember 2003 außer Kraft tritt.

Dresden, 15. November 2003

Prof. Dr. med. habil. Jan Schulze
Präsident

Dr. med. Lutz Liebscher
Schriftführer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 25. 11. 2003, Az 61-5415.21/5 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer wird hiermit ausgefertigt und wird im Ärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 3. Dezember 2003 Der Präsident
Prof. Dr. Jan Schulze